



FÖRDERVEREIN DES STÄDTISCHEN GOETHE-GYMNASIUMS MIT EHEM. RETHELGYMNASIUM E.V. ♦ DÜSSELDORF

S A T Z U N G

gemäß Beschluss vom 21. April 1988; ergänzt am 11. Mai 2004; geändert am 07.12.2010; ergänzt
gem. Beschluss vom 01.06.2022

Steuerliche Anerkennung der Satzung für Zwecke der Gemeinnützigkeit gemäß Bescheid
Finanzamt Düsseldorf-Nord vom 21.3.1984.
Steuernummer: 105 / 5886 / 0715; Vereinsnummer: 4811

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein des Städtischen Goethegymnasiums mit ehemaligem Rethelgymnasium e.V..

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Schule und ihrer Einrichtungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die finanzielle Unterstützung der Schule in ihrem Lehr- und Unterrichtsbetrieb und ihren Veranstaltungen.
- b) die Bereitstellung von Mitteln für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 3 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden jeglicher Art
3. Zweckgebundene Spenden

Über die Verwendung im einzelnen im Rahmen des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Eintrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln.

- b) Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich.

- c) Ausschluss der Mitglieder

Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfange zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1) die Mitgliederversammlung; 2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- 1.) Bericht des Vorstandes
 - 2.) Kassenbericht
 - 3.) Bericht des Rechnungsprüfers
 - 4.) Entlastung des Vorstandes
 - 5.) Neuwahlen (soweit erforderlich)
 - 6.) Festsetzung des Beitrages
 - 7.) Verschiedenes
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter der Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, insbesondere auf schriftliches Verlangen von 20% der Vereinsmitglieder.
 - Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Ein Mitglied kann sich durch Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
 - Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die sich auf die Vermögensverwendung beziehen, bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.
 - Der Vorstand wird ermächtigt, selbstständig die Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Amtsgericht oder von der Finanzbehörde zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden.
 - Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
 - Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus 5 Personen, die volljährig sein müssen, und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie einem zusätzlichen Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben.
- Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind zur Vertretung des Vereins befugt.
- Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes zu bestimmen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Vereins zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden – sofern nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu jeder Rechtshandlung genügt die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können außer den Mitgliedern auch Lehrer, Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums berufen werden.
- Ein Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

§ 10

Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Die geplante Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in einer Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 12

Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 13

Rechtsbeziehungen

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seine Mitgliedern ist Düsseldorf Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 14**Vermögensverwendung bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Düsseldorf zu und darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung und Bildung verwendet werden. Anderslautende Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung der Steuerbehörde ausgeführt werden.